

Schadensersatzansprüche

Kann bei Datenschutzverletzungen ein Schadensersatzanspruch bestehen? Wie ist der Schadensersatz gem. Art. 82 DSGVO zu verstehen – insbesondere bzgl. des immateriellen Schadensersatzanspruches? Und kann neben dem Schadensersatz gem. Art. 82 DSGVO auch zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch bestehen?

Bei Datenschutzrechtsverstößen können neben Bußgeldern auch Schadensersatzansprüche drohen. Dieser Anspruch auf Schadensersatz ist in Art. 82 DSGVO geregelt.

Schadensbegriff

Der Schadensbegriff ist in der DSGVO nicht legaldefiniert. Die Vorschriften des internationalen Privatrechts sind hierbei zu beachten (siehe Art. 40 ff. EGBGB).

Der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch gem. § 280 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 1 und 2 BGB i.V.m. der DSGVO nach Art. 82 DSGVO ist getrennt zu betrachten.¹

Im öffentlichen Dienst wäre u.a. auch ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch aus Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB nicht auszuschließen, dürfte jedoch in der Praxis Privatunternehmen (Banken, Versicherungsunternehmen etc.) nicht tangieren.

Im Gegensatz zum zivilrechtlichen Verfahren, bei dem das Verschulden durch den, der den Sachverhalt vorträgt, zu beweisen ist, gilt hinsichtlich der DSGVO eine Beweislastumkehr. Das bedeutet, dass der Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter i.S.d. DSGVO beweisen muss, dass er einen Datenschutzverstoß nicht begangen hat (siehe hierzu Art. 82 Abs. 3 DSGVO). Dies resultiert u.a. aus der Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

Anwendbarkeit des Art. 82 DSGVO

Ein Schadensersatzanspruch kann gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO für materielle und immaterielle Schäden, die durch einen Datenschutzrechtsverstoß entstanden sind, bestehen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 82 DSGVO ist, dass

1. ein Datenschutzverstoß gem. Art. 4 Nr. 2 DSGVO gegenüber der natürlichen Person vorliegt,
 2. ein Verschulden seitens des Verursachers (Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter) vorliegt,
 3. gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO ein Schaden entstanden ist (vgl. hierzu Erwägungsgrund 75 und 85 der DSGVO) und
 4. der Schaden ursächlich (kausal) auf die/den Datenschutzverletzung/-verstoß zurückzuführen ist.
- Gemäß Erwägungsgrund 146 Satz 6 der DSGVO „sollten die betroffenen Personen einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz für den erlittenen Schaden erhalten“. Materielle Schäden sind durch die objektiv feststellbare Schadenshöhe gem. Erwägungsgrund 146 Satz 6 der DSGVO leicht herleitbar.

Fraglich ist, ob jede Datenschutzverletzung – unabhängig von der Schwere – den Ersatz immaterieller Schäden zur Folge haben kann.

Immaterielle Schäden

Bezüglich immaterieller Schäden kann der Erwägungsgrund 143 Satz 6 der DSGVO die Frage nicht klären. Dies liegt daran, dass die „Vollständigkeit“ der Schadenshöhe sich in diesem Kontext nicht objektivieren lässt. Damit vor dem Hintergrund des Effektivitätsgebots („effet utile“) ein wirksamer und abschreckender Schadensersatz gewährleistet ist, steht den Mitgliedsstaaten ein weiterer Ermessensspielraum zu. Dabei ist das Gewicht der Rechtsverletzung sowie der objektive Umfang angemessen zu beachten. Von Bedeutung ist die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Dritten ohne Einverständnis der betroffenen Person. In diesem Zusammenhang wird die materielle Entschädigung der öffentlichen „Bloßstellung“ herangezogen.²

Das Landesgericht Feldkirch in Österreich beschäftigte sich mit einem möglichen Datenschutzverstoß hinsichtlich der Sammlung und Auswertung von Daten (u. a. Adressen und demografische Daten) von Bürgern in Österreich seitens der Österreichischen Post. Die Auswertung mittels eines Algorithmus hatte zum Ziel, eine Präferenz für politische Parteien zu ermitteln.

Das Landesgericht Feldkirch in Österreich stellte in seinem Urteil v. 7.8.2019 (Az.: 57 Cg 30/19b - 15) fest, dass der Art. 82 Abs. 1 DSGVO keine Erheblichkeitsschwelle für immaterielle Schäden definiert. Unter Erheblichkeitsschwelle versteht man eine Überschreitung von einzelfallbewerteten „Schadens-Grenzen“, die lediglich bedeutsame Schäden berücksichtigen sollen. Weiterhin sind laut der Urteilsbegründung „nicht alle Unlustgefühle, die mit einer

Rechtsverletzung verbunden sind, ersatzfähig, sondern muss der Interessenbeeinträchtigung ein Gewicht zukommen, weil dem österreichischen Schadenersatzrecht eine solche Erheblichkeitsschwelle immanent ist.“³

Gerichtsurteile innerhalb der EU auf mitgliedstaatlicher Ebene sind gleichrangig zu betrachten. Folglich hatte das Urteil des Landesgerichts Feldkirch eine gewisse Signalwirkung.

Zu einer ähnlichen Auffassung kommt das OLG Frankfurt/M. (Urteil v. 2.2.2022 – 13 U /206/20, Falschversand einer E-Mail an unbeteiligte Dritte im Rahmen eines Bewerbungsprozesses): Es muss bei der Datenschutzverletzung zu einem „tatsächlich erlittenen“ Schaden für die betroffene Person gekommen sein, der entsprechend nachweisbar ist. Ferner sieht das OLG einen weiteren Hinweis im Erwägungsgrund 148 Satz 2 DSGVO, dass bei geringfügigen Verstößen eine Verwarnung ausgesprochen werden kann.⁴

Sehr weit hat jüngst das Arbeitsgericht Oldenburg in seinem Teilurteil vom 9.2.2023, Az. 3 Ca 150/21, ausgelegt, in dem u. a. ein immaterieller Schadensersatzanspruch einer verspäteten Auskunftserteilung auf ein Auskunftsersuchen gem. Art. 15 Abs. 3 DSGVO eines ehemaligen Mitarbeiters Gegenstand der Prüfung war. Das Arbeitsgericht Oldenburg sieht den Schadensersatzanspruch gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO als Präventivnorm: „Bereits die Verletzung der DS-GVO selbst führe zu einem ausgleichenden immateriellen Schaden. Denn der Schadenersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO habe präventiven Charakter und diene der Abschreckung, so das ArbG unter Berufung auf das Bundesarbeitsgericht.“⁵

Wenn man diverse Urteile vergleicht, zeigt sich, dass nicht jeder Datenschutzverstoß – unabhängig von seiner Schwere – den Ersatz immaterieller Schäden zur Folge gehabt hat. Häufig wurden mögliche erlittene Schäden dahingehend geprüft, ob „sogenannte Bagatellschäden“ vorliegen „bzw. eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten ist“. Bisher war die Rechtsprechung jedoch nicht einheitlich, so dass mehr Klarheit erst durch eine Prüfung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) herbeigeführt werden konnte.⁶

Jüngst hat der EuGH zu dem Fall des Landesgerichts Feldkirch in Österreich (Sachverhalt siehe oben, Urteil v. 7.8.2019, Az.: 57 Cg 30/19b – 15) Stellung genommen.

Laut dem Urteil des EuGHs (Dritte Kammer) vom 4.5.2023 (Az.: C-300/21) sind hinsichtlich der Anwendung des Art. 82 Abs. 1 DSGVO entsprechende Voraussetzungen erfüllt (siehe oben). Des Weiteren sieht bei Vorliegen aller Voraussetzungen hinsichtlich der Anwendbarkeit des Art. 82 Abs. 1 DSGVO der EuGH keine Erheblichkeitsschwelle.⁷ Folglich besteht keine Bagatellgrenze.

In der Praxis stellt diese Feststellung des EuGHs zum immateriellen Schadensersatz eine weiter gefasste Anwendung dar. Weitere Urteile des EuGHs sind u. a. durch vorliegende Vorlageverfahren C-590/22⁸ und C-456/22⁹ zu erwarten.



Benjamin Wellnitz

Bereichsleiter Informationssicherheit & Datenschutz,

E-Mail: benjamin.wellnitz@dz-cp.de

Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei Vorliegen von Datenschutzverletzungen gem. Art. 4 Nr. 12 DSGVO i.V.m. Art. 33, 34 DSGVO sowie anderweitiger Datenschutzverstöße (z. B. verspätete Auskunftserteilung auf ein Auskunftsersuchen gem. Art. 15 Abs. 3 DSGVO) nicht nur Bußgelder gem. Art. 83 DSGVO drohen, sondern – neben dem zivilrechtlichen Schadensersatz – auch ein separater materieller sowie immaterieller Schadensersatzanspruch gem. Art. 82 DSGVO bestehen kann. Der EuGH hat den immateriellen Schadensersatzanspruch bisher weit ausgelegt, so dass keine Bagatellgrenzen bestehen. ■

¹ Isfen/KreBe/Wick, Rechte der betroffenen Personen I und Datenschutzbeauftragte/r, Fernuniversität Hagen, Hagen 2022, S. 67 f

² hlsfen/KreBe/Wick, Rechte der betroffenen Personen I und Datenschutzbeauftragte/r, Fernuniversität Hagen, Hagen 2022, S. 71 f

³ <https://www.datenschutz.eu/urteile/800-EUR-Schadensersatz-wegen-unerlaubter-DSGVO-Verarbeitung-Landgericht-Feldkirch-20190807/>, abgerufen am 25.03.2023

⁴ OLG Frankfurt/M., Urteil v. 02.02.2022 – 13 U /206/20

⁵ <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/arb-g-oldenburg-immaterieller-schadensersatz-wegen-verletzung-des-ds-gvo-auskunftsanspruchs>, abgerufen am 12.08.2023

⁶ A. Galius in: Datenschutzpraxis 03/2023, S. 1 ff

⁷ EuGH, Urteil v. 04.05.2023 - Az.: C-300/21 <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=273284&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>, abgerufen am 12.08.2023

⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62022CN0590&from=EN>, abgerufen am 12.08.2023

⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62022CN0456>, abgerufen am 12.08.2023